

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/23 7Ob523/83, 2Ob597/86, 8Ob547/93, 7Ob125/00h, 8Ob16/00m, 6Ob95/04w, 5Ob48/19y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1983

Norm

ABGB §481

ABGB §1500

EO §150

Rechtssatz

Nicht verbücherte, aber offenkundige Servituten sind vom Erstehher bei einer Zwangsversteigerung nur dann zu übernehmen, wenn sie bereits ersessen sind (wobei wegen des Erfordernisses des besseren Ranges in der Regel eine bereits längere Zeit zurückliegende Vollendung der Ersitzung notwendig sein wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 523/83

Entscheidungstext OGH 23.06.1983 7 Ob 523/83

Veröff: SZ 56/105

- 2 Ob 597/86

Entscheidungstext OGH 10.03.1987 2 Ob 597/86

Beisatz hier: Eine durch Auseinanderfallen des Eigentums an herrschenden und am dienenden Grundstück entstandene Dienstbarkeit. (T1)

- 8 Ob 547/93

Entscheidungstext OGH 16.12.1993 8 Ob 547/93

vgl aber; Beisatz: Im Fall dolosen und daher sittenwidrigen Zusammenwirkens zwischen dem Verpflichteten und dem Erstehher mit dem Ziel, den nur obligatorisch Berechtigten um seine Rechte - hier die Beklagte, um das ihr im Scheidungsvergleich eingeräumte Wohnrecht - zu bringen, bedarf es jedoch gewisser Einschränkungen. (T2)

- 7 Ob 125/00h

Entscheidungstext OGH 14.06.2000 7 Ob 125/00h

nur: Nicht verbücherte, aber offenkundige Servituten sind vom Erstehher bei einer Zwangsversteigerung nur dann zu übernehmen, wenn sie bereits ersessen sind. (T3)

- 8 Ob 16/00m

Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 Ob 16/00m

nur T3

- 6 Ob 95/04w

Entscheidungstext OGH 23.06.2005 6 Ob 95/04w

Ähnlich; Beisatz: Der Erstehher einer zwangsversteigerten Liegenschaft hat offenkundige, aber nicht verbücherte und in den Versteigerungsbedingungen nicht angeführte Dienstbarkeiten nach Maßgabe ihres durch den Begründungsakt-vollendete Ersitzung oder Schaffung der Offenkundigkeit, nicht hingegen auch wegen §480 ABGB durch Vertrag-geschaffenen Ranges ohne oder in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen; Hier: Betrifft Rechtslage vor der EO-Novelle 2000. (T4)

- 5 Ob 48/19y

Entscheidungstext OGH 13.06.2019 5 Ob 48/19y

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0003064

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at